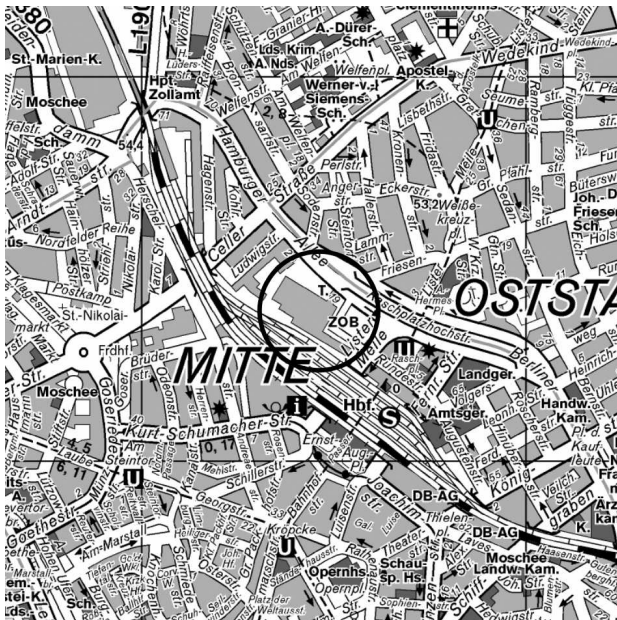


Begründung

**Bebauungsplan Nr.1387, 1. Änderung
- Rundestraße -
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Stadtteil Mitte



Geltungsbereich:

Fläche der Rundestraße westlich der Lister Meile ab Einmündung Hamburger Allee in südliche Richtung, dem Verlaufe folgend in östliche Richtung bis zu einer max. Entfernung von ca. 104,0 m von der östlichen Gebäudeecke des Gebäudes Rundestraße Nr. 10 (Ärztelhaus).

1. Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1387, der seit dem 28.07.2004 rechtskräftig ist, wurde eine städtebauliche Neuordnung verfolgt, die u. a. die Bebauung der heutigen Fläche des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) auf dem städtischen Eckgrundstück Hamburger Allee / Lister Meile sowie die Standortsicherung für einen flächenmäßig verkleinerten ZOB auf der Fläche des ehemaligen Postzollamtes (städtisches Grundstück an der Lister Meile unmittelbar nördlich der Bahnanlagen) vorsieht. Hierfür ist dort im o. g. Bebauungsplan die Ausweisung einer privaten Straßenverkehrsfläche mit näherer Zweckbestimmung „Fläche für Bushalteplätze“, die ab dem 1. Obergeschoss überbaubar ist, erfolgt.

Ein Gutachten, das die Verwaltung in Auftrag gegeben hatte, um Untersuchungen für den Bau und Betrieb des neuen ZOB durchführen zu lassen, kam daraufhin u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Sinnvoll ist eine strikte räumliche Trennung von öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) und Reisebusverkehr: ÖPNV im öffentlichen Straßenraum, privater Linien- und Reisebusverkehr auf dem neuen ZOB. Linien- und Reisebusverkehr im Straßenraum ist nicht sinnvoll.
- Die Möglichkeit für das Abstellen von Linienbussen (RegioBus) sollte in unmittelbarer Nähe, aber nicht zwingend auf dem ZOB geschaffen werden.
- Die Abwicklung des ÖPNV an den Haltestellen im öffentlichen Straßenraum ist problemlos möglich.

Dieses Gutachten führte zu der Entscheidung, die neue „Fläche für Bushalteplätze“ für den privaten Busbetrieb vorzusehen. Ferner soll diese Fläche, die gegenüber der bisherigen Fläche des ZOB reduziert ist, ergänzt werden durch weitere Flächen im öffentlichen Straßenraum für Wartepositionen und Positionen für An- und Abfahrten für den öffentlichen Nahverkehr. Diese Positionen sollen in den Seitenstreifen auf der West- und Südseite der neuen Rundestraße entstehen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Flächen ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1387 erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist die Rundestrasse nicht separat ausgewiesen, da im Flächennutzungsplan generell nur Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden. Der Bereich der Bebauungsplanänderung sowie der überwiegende angrenzende Bereich sind als gemischte Baufläche dargestellt. Ein östlicher Teilbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf (ZOB) ausgewiesen. Im Westen ist ein Symbol für eine Fernsprechvermittlungsstelle sowie ein Fernheizwerk dargestellt. Dieses Heizwerk ist während der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Anfang der 70er Jahre als Vorsorgeplanung der Stadtwerke aufgenommen worden. Es existiert bis heute nicht, steht den angestrebten Entwicklungen in diesem Bereich jedoch nicht entgegen. Im südlichen Bereich wird das Areal von einer dargestellten U-Bahn-Trasse der Stadtbahn berührt.

Der ZOB ist im Flächennutzungsplan nach wie vor im Eckbereich der Kreuzung Hamburger Allee / Lister Meile dargestellt. Diese Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch aufgrund des Maßstabs (1:10000 bzw. 1:5000) nicht parzellenscharf. In einem begrenzten Bereich, wie im vorliegenden Fall, lassen sich die aneinander liegenden Nutzungen daher durchaus in einem angemessenen Rahmen gegeneinander verschieben. Die Festsetzungen sind somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2. Städtebauliche Ziele

2.1 Straßenverkehrsflächen

Gemäß den Neustrukturierungen am Raschplatz soll der zurzeit vorhandene ZOB nur noch für eine Übergangszeit an dieser Stelle verbleiben, da das städtische Grundstück im Rahmen der städtebaulichen Gesamtkonzeption für den Raschplatz veräußert und ebenfalls bebaut werden soll.

Mit der Verlegung des ZOB vom Eckgrundstück Hamburger Allee / Lister Meile auf die genannte Fläche nördlich der Bahnanlagen an der Lister Meile ist dann die Neugliederung des Busverkehrs geplant. Gemäß dem Gutachten zum Betriebskonzept des neuen ZOB soll dort lediglich der private Reisebusverkehr (grenzüberschreitender Linienbusverkehr sowie Reisebusverkehr) abgewickelt werden. Hierfür steht eine Kapazität von ca. 7 - 9 Buspositionen zur Verfügung.

Entsprechend der Forderung der Region Hannover, die als Träger der Belange des ÖPNV u. a. die Interessen des Betreibers RegioBus vertritt, Flächen nicht nur für den privaten, sondern auch für den öffentlichen Personennahverkehr im Bereich des Raschplatzes vorzuhalten, soll der öffentliche Nahverkehr künftig im öffentlichen Straßenraum der Rundestraße abgewickelt und dort auch planungsrechtlich abgesichert werden.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1387 umfasst daher die öffentliche Verkehrsfläche der Rundestraße westlich der Lister Meile.

Die Lage und Ausformung der Rundestraße bleibt dabei gegenüber der Ursprungsplanung im Bebauungsplan Nr. 1387 und gegenüber dem vorhandenen Ausbau unverändert. Sie wird weiterhin als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für einen Teilbereich dieser Straßenverkehrsfläche, der sich vom Knickpunkt sowohl nach Norden als auch nach Osten erstreckt, ist nach wie vor eine Unterbauung zulässig. Hier befindet sich eine großflächige Tiefgarage, die sich auch beidseitig der Rundestraße erstreckt. Im Bereich des ehemaligen Parkhauses, das als Ärztehaus umgebaut worden ist und die Rundestraße überquert, ist weiterhin eine Überbauung bis zur Höhe der angrenzenden Bebauung zulässig.

Als neue Festsetzung erfolgt lediglich die Festlegung von Straßenverkehrsflächen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies betrifft insgesamt vier Einzelflächen von 3,0 m Breite entlang der Süd- bzw. Westseite der Rundestraße, die bisher als öffentliche Parkflächen im Straßenraum genutzt wurden. Diese Flächen werden nun zu Bushalteflächen umgenutzt. Parkmöglichkeiten für den Individualverkehr sind dann auf diesen Flächen nicht mehr vorgesehen.

Damit kommt die Stadt Hannover der Forderung der Region Hannover nach einer dauerhaften Flächensicherung für die Flächen des ÖPNV im öffentlichen Straßenraum nach.

Die technische Abwicklung des Busbetriebes über diese Flächen ist möglich. Im weiteren Verlauf der Planung des Gesamtkomplexes sind jedoch die Fragen zur Festlegung der Ankunfts- und Abfahrtpositionen der Regionalbuslinien (Nrn. 300, 500 und 700) sowie deren Ausstattung (Fahrgastinformation, Witterungsschutz, Servicestelle, Räume für Fahrpersonal, WC) noch zu klären und abzustimmen.

Da die Belegung der Buswartepositionen nicht für alle Positionen überschaubar ist, müssen ferner zum schnellen Auffinden bzw. zur Vermeidung von Parksuchverkehr der Busse geeignete Informationsmöglichkeiten an den Wartepositionen geschaffen werden.

Beabsichtigt ist weiterhin, die bereits heute an den Knotenpunkten Rundestraße / Lister Meile und Lister Meile / Hamburger Allee vorhandene Bevorrechtigung für den ÖPNV im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen zur Bevorrechtigung des ÖPNV an die neuen Verhältnisse anzupassen.

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Naturschutz

Die gesamte Planfläche ist zu fast 100 % versiegelt. Lediglich im Mündungsbereich der Rundestraße zur Hamburger Allee befinden sich insgesamt fünf Bäume (Eschen), die im Zuge der Neupflanzung in den Parkbuchtbereich integriert worden sind. Aufgrund der weitgehenden faunistischen und floristischen Verarmung hat das Plangebiet kaum eine Bedeutung für Natur und Landschaft. Die gepflanzten Straßenbäume bewirken mit zunehmendem Alter eine gewisse partielle Aufwertung des Plangebietes.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

3.2 Altlasten

Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Trümmerschuttflächen, die auf die starke Bombardierung dieses Stadtgebietes während des zweiten Weltkrieges zurückgehen. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass hier Auffüllmaterial vorliegt, das mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist. Sollten bei Eingriffen in das Erdreich organoleptische Auffälligkeiten wie z. B. Geruch und Verfärbungen oder Beimengungen wie Bauschutt oder Schlacke festgestellt werden, sind umgehend der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (Boden- und Grundwasserschutz) der Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover einzubeziehen, damit nähere Untersuchungen am Aushubmaterial erfolgen können.

Aufgrund der kürzlich getätigten umfangreichen Baumaßnahmen sowie der vorhandenen Tiefgaragen im betroffenen Bereich ist mit dem Auffinden vom beschriebenen Auffüllmaterial jedoch kaum zu rechnen.

4. Kosten für die Stadt

Der Stadt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Die Begründung wurde aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in zwei Punkten überarbeitet. Hierzu wurde die unter Abschnitt 2.1 „Straßenverkehrsflächen“ beschriebene Breite der festgesetzten Straßenverkehrsflächen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs von 2,5 m in 3,0 m geändert. Ferner wurde unter Abschnitt 3.2 „Altlasten“ der Hinweis auf die Zuständigkeit des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün (Boden- und Grundwasserschutz) ergänzt.

Bereich Stadtplanung, Januar 2007

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung der
Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11/22.01.2007